

FH-Mitteilungen

19. Dezember 2018

Nr. 176 / 2018



3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Studies (vierjährig)“ an der Fachhochschule Aachen (PO IBS-4)

vom 19. Dezember 2018

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Studies (vierjährig)“ an der Fachhochschule Aachen (PO IBS-4)

vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 22. August 2013 (FH-Mitteilung Nr. 93/2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. August 2018 (FH-Mitteilung Nr. 141/2018), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In § 6 werden nach Absatz 1 folgende **Absätze 2 und 3** eingefügt:

- „(2) Voraussetzung für die Einschreibung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in Englisch, Französisch oder Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis ist bei Teilnahme am bilingualen deutsch-spanisch-sprachigen Studienprogramm für die spanische Sprache, bei Teilnahme am bilingualen deutsch-englisch-sprachigen Studienprogramm für die englische Sprache und bei Teilnahme am bilingualen deutsch-französischen Studienprogramm für die französische Sprache zu erbringen. Bei Teilnahme an einem dreisprachigen Studienprogramm nach § 5 Absatz 1 Buchstabe d) ist der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse für die Unterrichtssprache im dritten Studienjahr (je nach Ort des Auslandsstudiums Englisch, Französisch oder Spanisch) zu erbringen. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11 oder 12, nach mindestens fünf Jahren, mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im Fach Englisch, Französisch oder Spanisch erworben wurde oder
 - die Hochschulzugangsberechtigung an einer englisch-, französisch- oder spanischsprachigen Schule erworben wurde oder
 - die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erforderliche Niveau in Englisch, Französisch oder Spanisch hervorgeht oder
 - wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder
 - ein kompletter englisch-, französisch- oder spanischsprachiger Studiengang an einer deutschen/europäischen Hochschule absolviert wurde oder
 - der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
 - die Prüfung IELTS mindestens mit der Bewertung Band 5.0 abgelegt oder
 - ein Cambridge Certificate, First Certificate in English (FCE), nachgewiesen oder
 - die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden oder
 - ein DELF-Zertifikat (B2) in Französisch nachgewiesen oder
 - ein DELE-Zertifikat (B2) in Spanisch nachgewiesen wurde.

(3) Der Nachweis der in § 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse muss bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester dem Ausschuss für den IBS-4 vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Fremdsprachenkenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen ist der Ausschuss für den IBS-4.

Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Ausschuss für den IBS-4 Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Ausschuss für den IBS-4 trifft dann die Entscheidung über deren sprachliche Eignung und erteilt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich darüber Auskunft.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

2. In **§ 7 Absatz 4** wird folgender **Buchstabe e)** eingefügt:
„e) Feststellung des Vorliegens der in § 6 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse.“
3. In **§ 9** wird nach Absatz 2 folgender **Absatz 3** eingefügt:
„(3) Bei Wahl eines dreisprachigen Studienprogramms nach § 5 Absatz 1 Buchstabe d) haben Studierende Zugang zu den Prüfungen im Auslandsstudium, wenn zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Voraussetzungen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 in der Unterrichtssprache des vierten Studienjahres (je nach Ort des Auslandsstudiums Englisch, Französisch oder Spanisch) gemäß § 6 Absatz 2 nachgewiesen werden. Der Nachweis ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters beim Ausschuss für den IBS-4 vorzulegen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „International Business Studies (vierjährig)“ erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. November 2018 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. Dezember 2018.

Aachen, den 19. Dezember 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann